

Die Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 24

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität

-th. Im «Mitteilungsblatt des Zivilschutzes», dem offiziellen Publikationsorgan des Bundesamtes für Zivilschutz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, wurde die Verordnung über die Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität veröffentlicht. Die Verordnung stützt sich auf die Artikel 8, 11 und 37 des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz sowie auf Artikel 89 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz. Die Verordnung läßt klar erkennen, daß nicht nur für einen möglichen Kriegsfall zivilschutzmäßige Maßnahmen ergriffen werden müssen, sondern mitten im Frieden an Katastrophen gedacht werden muß, die ganze Landesteile, Menschen, Tiere und Nahrung der Gefahr der Verstrahlung aussetzen können. Wir können dankbar dafür sein, daß wir über weitsichtige Behörden verfügen, denen es nicht an Einsicht und Mut fehlt, Maßnahmen zu ergreifen, die leider mit dem Argument «unnötiger oder zu hoher Kosten» nicht überall auf Verständnis stoßen und sogar noch bekämpft werden.

Die Verordnung hält fest, daß die Alarmorganisation, die der Bundesrat mit Beschluß vom 17. Februar 1964 geschaffen hat, jederzeit in der Lage sein muß, beim Auftreten einer gefährlich erhöhten Radioaktivität deren Ausmaß und Verlauf im ganzen Lande zu verfolgen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vorzuschlagen oder zu treffen. Das leitende Organ der Alarmorganisation ist der durch das Eidgenössische Departement des Innern ernannte Alarmausschuß. Es stehen ihm eine Alarmzentrale, eine Ueberwachungszentrale und weitere notwendige Mittel zur Verfügung. Der Alarmausschuß kann Freiwillige, insbesondere Angehörige des ABC-Dienstes der Armee, zur Mitarbeit heranziehen. Sollte der Einsatz von Freiwilligen nicht genügen, kann dem Eidgenössischen Militärdepartement das Aufgebot der notwendigen ABC-Offiziere und A-Spezialisten beantragt werden.

Der Einsatz im Falle erhöhter Radioaktivität

Die Ueberwachungszentrale ist die aerologische Station in Payerne, die jederzeit in der Lage sein muß, Meldungen aus dem schweizerischen und europäischen Ueberwachungsnetz entgegenzunehmen, wo sie durch den Leiter beurteilt werden, um dann bei erhöhter Radioaktivität je nach Dringlichkeitsstufe die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Es wurden **drei Dringlichkeitsstufen** aufgestellt. Die Stufe I umschreibt eine Situation, in der die Gefährdung des Landes oder einzelner Gebiete wenig wahrscheinlich ist und der Chef der Ueberwachungszentrale darüber entscheidet, ob der Alarmausschuß orientiert, ganz oder teilweise aufgeboden werden soll. Die Stufe II ist erreicht, wenn die Gefährdung des Landes oder einzelner Gebiete in schwächerem oder mittlerem Grade wahrscheinlich ist. Der Alarmausschuß wird aufgeboden und dem Departement des Innern der Antrag für eine erste Orientierung der Bevölkerung gestellt. Die Stufe III setzt die Katastrophengefahr für das ganze Land oder einzelner Gebiete voraus, die innert kurzer Zeit wahrscheinlich wird. Die Ueberwachungszentrale ist in dieser Situation zuständig, über die Landessender, Telephonrundspruch und Presse die Bevölkerung direkt zu warnen und ihr geeignete Schutzmaßnahmen zu empfehlen und dem Bundesrat oder dem

zuständigen Departement Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu beantragen.

Die Ueberwachungszentrale bleibt nach dem Aufgebot des Alarmausschusses während der ganzen Dauer des Alarmzustandes in Betrieb, um weiterhin Meldungen aus dem In- und Ausland entgegenzunehmen und ihrerseits die schweizerischen Meßresultate an das Ausland zu vermitteln. Sie hat zudem die Wetterlage zu beurteilen, laufend Wetterübersichten und Prognosen zu erstellen. Bei Reaktorunfällen sowie bei Unfällen mit radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen, die einen Einsatz der Alarmorganisation notwendig machen, arbeitet der Alarmausschuß mit der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen zusammen.

Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung

Als Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung, welche der Bundesrat oder, sofern es die Dringlichkeit erfordert, die zuständigen Departemente bei gefährlich erhöhter Radioaktivität empfehlen, in Form von verbindlichen Weisungen anordnen oder selber treffen können, kommen insbesondere in Frage:

- Einschränkungen des Verbrauches von Lebens- und Futtermitteln sowie von Trink- und Tränkewasser.
- Einschränkung des Aufenthaltes im Freien.
- Aufsuchen der Luftschutzräume oder Tragen von Gasmasken.
- Einschränkung des öffentlichen Verkehrs und Anordnung der nötigen Maßnahmen im Innern von Atomanlagen.
- Evakuierung von Personen und von lebenswichtigen Gütern.

Artikel 9 der Verordnung bestimmt, daß Kantone und Gemeinden verpflichtet sind, die vom Bundesrat oder von den zuständigen Departementen erlassenen Weisungen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere durch Einsatz der Zivilschutzorganisationen, wenn nötig mit Polizeigewalt, durchzusetzen. Es sollte selbstverständlich sein, daß in einer solchen Katastrophenlage das ganze Land zu einer auf Gedeih und Verderb verbundenen Schicksalsgemeinschaft wird und sich Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen der Person im Interesse des Ueberlebens den Weisungen der Behörden strikte zu unterziehen haben, um auch dann in ihrem Lebensbereich praktische Nächstenhilfe zu üben.

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

